

DER BUNDESMINISTER II-13420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode
FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

6084/AB

ZI. 913.03/1-III.9/94

Wien, am 22 April 1994

1994-04-25

Anfrage der Abgeordneten
Johannes Voggenhuber und Genossen
(6246/J-NR/1994)

zu 6246 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten Johannes Voggenhuber und Genossen haben am 11 März 1994 unter Nr. 6246/J-NR/1994 an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Bestimmungen des Maastricht-Vertrages im Lichte der Ergebnisse der österreichischen Beitrittsverhandlungen auf folgende Bereiche in Gesamt-Europa:

- auf die wirtschaftliche Entwicklung und politische Integration;
- auf Demokratie, Parlamentarismus, Bürgerrechte, Rechtssprechung und Föderalismus;
- auf die Umwelt, die Landwirtschaft, den Verkehr;
- auf die sozialen Standards und den sozialen Fortschritt;
- auf die Entwicklung der Regionen;
- auf die Sicherheit;
- und in Österreich einschließlich der Neutralität, der Geld- und Budgetpolitik, der direkten Demokratie, der Gemeindeautonomie, des nationalen Konsenses in der Anti-Atompolitik und der Beitrittskosten?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Nach § 90 der Geschäftsordnung des Nationalrates beziehen sich parlamentarische Anfragen auf Angelegenheiten der Vollziehung. Meine folgenden Ausführungen betreffen folglich primär die Auswirkungen des Maastrichter Vertrages im Lichte der Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen auf Österreich:

1. Wirtschaftliche Entwicklung

Das zentrale wirtschaftspolitische Element des Maastrichter Vertrages ist das Projekt der schrittweisen Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Hauptmotiv für dieses Vorhaben war die Überlegung, daß sich die wirtschaftlichen Vorteile des Binnenmarkts erst mit einer Währungsunion und einer gemeinsamen Währung voll erschließen.

Die erste der drei Stufen für die Realisierung der WWU hat bereits am 1. Juli 1990 begonnen. In dieser Stufe ging es primär um die Beseitigung der noch bestehenden Restriktionen für den Kapitalverkehr und um die Vorbereitung der Unabhängigkeit der Zentralbanken.

Die zweite Stufe wurde am 1. Jänner 1994 eingeleitet. Der bisherige Gouverneursrat der Notenbanken wurde durch das Europäische Währungsinstitut in Frankfurt abgelöst. Abgesehen von Koordinationsfunktionen hat das Institut vor allem die Aufgabe, die Instrumente für die Durchführung einer gemeinsamen Wechselkurspolitik und für die Herausgabe einer gemeinsamen Währung vorzubereiten. Die Geldpolitik bleibt in dieser Stufe uneingeschränkt bei den nationalen Währungsbehörden.

Der wesentliche wirtschaftliche Inhalt der zweiten Stufe ist die Herstellung der für die volle WWU erforderliche Konvergenz (Annäherung) der wirtschaftlichen Grunddaten der Mitgliedstaaten. Bevor ein Land an der Endstufe teilnimmt, muß es quantitativ genau definierte Anforderungen erfüllen: Preisentwicklung ähnlich wie in den preisstabilsten Staaten, kein übermäßigiges Haushaltsdefizit, Annäherung der langfristigen Zinsen an das Zinsniveau der stabilsten Länder und spannungsfreie Position im Europäischen Währungssystem (EWS) in den letzten zwei Jahren vor Eintritt in die Währungsunion.

Die Endstufe kann 1997 beginnen, sofern die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten einen hohen Grad an Konvergenz erreicht hat. Sie soll spätestens am 1. Jänner 1999 unter Teilnahme jener Staaten eingeleitet werden, die die erforderlichen Wirtschaftsdaten aufweisen. Die Entscheidung, wer zu welchem Zeitpunkt in die Endstufe eintritt, wird vom Europäischen Rat anhand der genannten Kriterien und nach eingehender Prüfung durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister entschieden.

Zu Beginn der Endstufe werden die Wechselkurse zwischen den Währungen der beteiligten Länder unwiderruflich festgeschrieben. Die Währungs- und Geldpolitik wird einem Europäischen System der

Zentralbanken übertragen, das aus einer Europäischen Zentralbank und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten bestehen wird.

Als prioritäres Ziel der Geldpolitik ist die Gewährleistung der Preisstabilität festgelegt. Die Europäische Zentralbank ist zwar gehalten, die allgemeinen Wirtschaftspolitiken in der Union zu unterstützen, jedoch nur soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist. Zur Absicherung dieses Ziels ist auch ein hohes Maß an Unabhängigkeit der Organe der Europäischen Zentralbank, aber auch der nationalen Zentralbanken vorgesehen.

Während es nur mehr eine einheitliche Geld- und Wechselkurspolitik geben wird, bleibt die Wirtschaftspolitik weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Sie sollen diese Politik aber in Hinblick auf die Ziele der Union koordinieren und so ausrichten, daß sie zum guten Funktionieren der Währungsunion beiträgt. Dazu gehört insbesondere die Vermeidung übermäßiger Budgetdefizite.

* * *

Obwohl die zweite Stufe der WWU Anfang 1994 plangemäß eingeleitet wurde, hat die negative wirtschaftliche Entwicklung in Europa in den letzten Jahren doch den Zeitplan für die Verwirklichung der WWU in Frage gestellt. Angesichts einer Arbeitslosigkeit von ca. 11 Prozent in der Union ist die Beschäftigungspolitik in den meisten Ländern der Union zum vorrangigen wirtschaftspolitischen Ziel geworden.

Die Europäische Union hat diesen Prioritäten Rechnung getragen. Ein vom Kommissionspräsident Jacques Delors im Herbst 1993 vorgelegtes Weißbuch über die mittelfristige Strategie für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung enthält eine umfassende Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Situation in der Union und diente als Grundlage für einen vom Europäischen Rat im Dezember 1993 in Brüssel beschlossenen Aktionsplan. Ziel dieses Plans, der Maßnahmen auf Ebene der Union als auch auf nationaler Ebene umfaßt, ist es, bis zum Ende des Jahrhunderts einen großen Teil der heute 17 Mio. Arbeitslosen in der Gemeinschaft wieder zu einem Arbeitsplatz zu verhelfen.

Die Bekämpfung der Rezession erschwerte in den letzten Jahren die Verwirklichung der ehrgeizigen Konvergenzzielle des Maastrichter Vertrages, die in den meisten Ländern eine überaus restriktive Budgetpolitik und den Abbau der Staatsverschuldung erfordern würde. Heute erfüllt von allen EU-Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern nur mehr Luxemburg sämtliche Kriterien für die Teilnahme an der dritten Stufe der WWU.

Eine weiteren Rückschlag brachten die währungspolitischen Krisen der Jahre 1992 und 1993. Die auf die Rezession und die zinspolitischen Auswirkungen der deutschen Einheit zurückzuführenden Spannungen im

Europäischen Währungssystem führten zu wiederholten Spekulationswellen gegen europäische Währungen, die schließlich im Ausscheren Großbritanniens und Italiens aus dem EWS und in Abwertungen einer Reihe von anderen Währungen resultierten. Anfang August 1993 sah sich die EU gezwungen, die Bandbreiten im EWS von 4,5% auf 30% zu erweitern, ein Schritt der dem Ziel fester Wechselkursparitäten entgegengesetzt war. Die Tatsache, daß die Mitgliedstaaten von ihrem neuen zinspolitischen Spielraum nur geringen Gebrauch machten und an einer stabilitätsorientierten Geldpolitik festhielten, bestätigte allerdings, daß der dem WWU-Konzept zugrundeliegende währungspolitische Grundkonsens der EU-Mitgliedstaaten weiterhin gegeben ist. Damit ist auch die Perspektive für die Verwirklichung der dritten Stufe - wenn auch möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung - grundsätzlich weiterhin intakt.

Für die Erwartung, daß die Europäische Union an dem Ziel der WWU festhält, sprechen nicht zuletzt auch die wirtschaftlichen Vorteile einer funktionsfähigen Währungsunion: Im Zahlungsverkehr entfällt der Währungsumtausch, im Handels- und Kapitalverkehr die Absicherung des Wechselkursrisikos. Die Kalkulations- und Planungssicherheit nimmt zu. Investitionen können ungehindert dort erfolgen, wo sie den größten Produktionsbeitrag leisten. Im Ergebnis würde die Wirtschafts- und Währungsunion zu mehr produktiven Investitionen, mehr Arbeitsplätzen und einer breiteren Basis für soziale Sicherheit führen.

* * *

Die Auswirkungen der europäischen Rezession, von denen in letzter Zeit auch Österreich nicht verschont geblieben ist, zeigen die begrenzten Möglichkeiten eines mittelgroßen europäischen Landes, im Alleingang gegen wirtschaftliche Krisenerscheinungen anzukämpfen. Als Folge der intensiven Wirtschaftsverflechtung hat Konjunkturpolitik innerhalb der Grenzen eines Landes in den letzten Jahren an Wirkungskraft eingebüßt. Ebenso wie wirtschaftliche Rückschläge, strukturelle Wettbewerbsnachteile und Massenarbeitslosigkeit im Zeitalter der Interdependenz europäische Phänomene sind, müssen auch die Gegenmaßnahmen auf dieser Ebene koordiniert werden. Der vom Europäischen Rat im Dezember 1993 verabschiedete Aktionsplan zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist auch aus österreichischer Sicht ein interessanter Ansatz für eine gemeinschaftliche Konjunkturpolitik. Der EU-Beitritt würde Österreich die Möglichkeit eröffnen, an den gemeinsamen Bemühungen zur Überwindung der wirtschaftlichen Probleme gleichberechtigt mitzuwirken.

Aufgrund der langjährigen Bindung des Schillings an die D-Mark genoß Österreich schon bisher die Vorteile einer vor allem auf Stabilität ausgerichteten Währungspolitik. Das vorrangige Interesse Österreichs im Zusammenhang mit dem Projekt der WWU war es daher, daß auch eine zukünftige gemeinsame europäische Währungspolitik von denselben Prinzipien getragen sein wird. Da in den Vereinbarungen des Unionsvertrages diese Stabilitätsorientierung hinreichend verankert ist, konnte sich die Bundesregierung in den Beitrittsverhandlungen mit der EU zum Ziel eines schrittweisen Übergangs zu einer gemeinsamen Währung bekennen. Ausschlaggebend war dabei, daß die Hartwährungsländer im Maastrichter Vertrag strenge Kriterien für die Einführung der gemeinsamen Währung verankern konnten, sodaß sichergestellt ist, daß die gemeinsame Währung nur zustande kommt, wenn sie ebenso hart ist wie der österreichische Schilling.

Österreich hat 1992 noch alle im Maastrichter Vertrag genannten Konvergenzkriterien erfüllt. Derzeit ist dies infolge eines geringfügig zu hohen Budgetdefizits nicht der Fall. Dennoch gehört Österreich zu dem Kreis an Staaten, die die besten Voraussetzungen mitbringen, an der dritten Stufe der Währungsunion von Anfang an teilzunehmen.

Da Österreich als Mitglied einer zukünftigen Währungsunion in den entscheidenden Foren vertreten sein wird und so an der Festlegung der gemeinsamen Währungspolitik gleichberechtigt mitwirken wird können, wird daraus im Vergleich zur gegenwärtigen Situation ein Mehr an Mitgestaltungsmöglichkeiten resultieren. Darüber hinaus wird Österreich als Teilnehmer an der Währungsunion die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Impulse nutzen können.

2. Politische Integration

Bei den Verhandlungen über die politischen Bestimmungen des Maastrichter Vertrages ging es vor allem darum, die Gemeinschaft den veränderten Bedingungen der 90er Jahre anzupassen und sie so in die Lage zu versetzen, die neuen Herausforderungen besser zu bestehen. Durch die Erweiterung und Vertiefung der Gemeinschaftskompetenzen, die Weiterentwicklung der bisher nur lockeren außenpolitischen Zusammenarbeit zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die Einbeziehung der Bereiche der Innen- und Justizpolitik und die Stärkung der Gemeinschaftsinstitutionen soll die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft erhöht werden. Gleichzeitig bilden das erstmals generell verankerte Subsidiaritätsprinzip, der neugeschaffene Ausschuß der Regionen und die zusätzlichen Rechte des Europäischen Parlaments ein Gegengewicht zum Einflußgewinn des EU-Ministerrates.

Der Maastrichter Vertrag bleibt weit hinter dem von manchen gefürchteten und manchen angestrebten Modell eines europäischen Bundesstaates zurück. Die Mitgliedstaaten, deren auf demokratischen Prinzipien beruhende nationale Identität im Vertrag ausdrücklich garantiert wird, bleiben die "Herren der Verträge", die die Tragweite und die Dynamik des Integrationsprozesses bestimmen. Auch der Unionsvertrag beruht auf dem Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung, das - durch das Subsidiaritätsprinzip zusätzlich abgesichert - automatische Weiterentwicklungen der Zuständigkeiten bzw. eine Kompetenz-Kompetenz der Gemeinschaftsinstitutionen ausschließt.

Mit dem Maastrichter Vertrag wird die Unionsbürgerschaft eingeführt. Die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten erhalten gemeinschaftsweites Aufenthaltsrecht, Wahlrecht zum Europäischen Parlament und kommunales Wahlrecht am Wohnsitz.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) tritt an die Stelle der bisherigen abgestimmten Außenpolitik der Zwölf im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit. Sie erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik und schließt künftig auch die Sicherheitspolitik voll ein, die in der Einheitlichen Europäischen Akte noch auf die politischen und wirtschaftlichen Aspekte beschränkt war.

Kernstück der GASP sind die "Gemeinsame Aktionen" in Fällen wichtiger gemeinsamer Interessen, die für die Mitgliedstaaten bei allen ihren Stellungnahmen und in ihrem gesamten Vorgehen verbindlich sind. Die außenpolitischen Entscheidungen der Union werden in den einheitlichen institutionellen Rahmen der EU einbezogen. Allerdings bleibt die GASP "intergouvernemental" organisiert, d.h. die Stellung des Ministerrats im Verhältnis zur Kommission, zum Europäischen Parlament und zum Europäischen Gerichtshof ist relativ stark.

Gegenstand des Vertrags über die Europäische Union sind auch einzelne Bereiche der Innen- und Justizpolitik, nämlich die Einwanderungs- und Asylpolitik, die Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten internationalen Kriminalität sowie die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen. Allerdings werden diese Politikbereiche noch nicht vergemeinschaftet, sondern verbleiben vorerst im Bereich der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Auf dieser Grundlage wird eine Europäische Polizeibehörde (Europol) eingerichtet. Ihr Aufgabengebiet umfaßt zunächst den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität.

Bei den Gemeinschaftskompetenzen ist hervorzuheben, daß in einzelnen Bereichen die Beschußfassung durch den Übergang zu Mehrheitsentscheidungen erleichtert wird. Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips werden bestehende Gemeinschaftspolitiken wie z. B. in der Forschung und Technologie und in der Sozialpolitik vertieft bzw. neue vertragliche Bestimmungen zu den Themenbereichen transeuropäische Netze, Gesundheit, Verbraucherschutz, Entwicklungspolitik, Bildung, Kultur und Industrie aufgenommen; dabei gilt für die beiden letztgenannten Bereiche Einstimmigkeit.

* * *

Das wichtigste Argument, warum Österreich Mitglied der Europäischen Union werden sollte, ist politischer Natur: Nur die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union kann Österreich die Möglichkeit bieten, seine spezifischen Anliegen in die gemeinsame Politik der Union einzubringen und so auf der Basis der Gleichberechtigung jene Entscheidungen mitzubestimmen, die die Zukunft Europas und damit auch die Österreichs prägen werden.

Der zunehmende Grad an wirtschaftlicher Verflechtung und die hohe Mobilität der Wirtschaftsfaktoren engen den Spielraum für die autonome Politik des einzelnen Staates immer mehr ein. Immer mehr Probleme können nur mehr auf übernationaler Ebene gelöst werden. Souveränität kann nur bewahrt werden, wenn sie gemeinsam im Rahmen internationaler Zusammenschlüsse ausgeübt wird. Und je strukturierter, je "integrierter" dieser Zusammenschluß ist, um so eher kann er die Aufgaben der Zukunft bewältigen. Weil die Europäische Union diesen Anforderungen am ehesten entspricht, ist sie zur gestaltenden Kraft auf unserem Kontinent geworden.

Durch die Beendigung des Kalten Krieges und die Beseitigung der Ost-West-Teilung Europas ist die schon bestehenden wirtschaftliche Führungsrolle der Gemeinschaft noch durch eine neue politische Verantwortung

für Gesamteuropa ergänzt worden. Da auch die mittel- und osteuropäischen Staaten ihre Politik an der Europäischen Integration orientieren und in ihr die wichtigste Stütze ihrer Reformbemühungen sehen, steht die Union heute im Zentrum der neuen, sich entwickelnden politischen Ordnung Europas. Ob es um nationalistische Konflikte im Osten und Südosten des Kontinents geht, um die Schwierigkeiten des Systemwandels in den neuen Demokratien, um ökologische Bedrohungen oder um die Gefahr von Massenmigrationen: in jedem Fall richten sich die Hoffnungen für Lösungsansätze in erster Linie auf die Europäische Union.

Man muß allerdings einräumen, daß die Gemeinschaft für ihre neue gesamteuropäische Ordnungsrolle kaum vorbereitet war und den großen Erwartungen, die in sie gesetzt wurden, oft nicht entsprechen konnte. Der Maastrichter Vertrag beweist einerseits die Bereitschaft der Gemeinschaft, sich ihrer gesamteuropäischen Verantwortung zu stellen. Denn die darin vorgesehenen neuen Zuständigkeiten und Mechanismen sollen die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft nach außen stärken. Andererseits haben die Schwierigkeiten um die Ratifizierung dieses Vertrages gezeigt, daß eine Beschleunigung der Integrationsdynamik nur eine beschränkte Zustimmung der europäischen Öffentlichkeit findet. In einer Reihe von Mitgliedstaaten stießen die Bemühungen, den Gemeinschaftsinstitutionen die zur Bewältigung der anstehenden inneren und äußeren Probleme erforderlichen neuen Kompetenzen zu übertragen, auf starken Widerstand.

Die Gemeinschaft hat auf die offenkundige Akzeptanzkrise der europäischen Integration rasch reagiert. Sie hat erkannt, daß der Integrationsprozeß nur fortgesetzt und weiterentwickelt werden kann, wenn gleichzeitig Reformen in Richtung Bürgernähe und Transparenz, verbesserter Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips, und Erhöhung der demokratischen Legitimität vorangetrieben werden. Diesen Anliegen wird auch bei der für 1996 angesetzten Regierungskonferenz besonderes Augenmerk zuzuwenden sein.

Trotz mancher Gegensätze und Meinungsdifferenzen über die Schwerpunkte und die Dynamik der Integrationsbemühungen sind sich die Regierungen der Mitgliedstaaten aber auch der größte Teil der europäischen Öffentlichkeit darin einig, daß es zur Fortsetzung des Integrationsprozesses keine politisch akzeptable Alternative gibt. Wenn der Prozeß der europäischen Einigung nicht fortgesetzt wird, läuft Europa Gefahr, in die Epoche der nationalstaatlichen Machtpolitik, der wechselnden Allianzen, der Instabilität und der Kriege zurückzufallen.

Die Chancen für die Schaffung einer dauerhaften europäischen Ordnung beruhen nach wie vor weitgehend auf der Europäischen Integration. Ob die Europäische Union dieser historischen Herausforderung gerecht werden kann, hängt von den Entscheidungen der nächsten Jahre über zusätzliche Erweiterungsschritte und über ihre künftigen Strukturen ab. Nur die Mitgliedschaft in der EU würde Österreich die Möglichkeit bieten, seine spezifischen Interessen und Vorstellungen in diese Entscheidungsprozesse einzubringen und ihren Ausgang mitzubestimmen. Die Option Österreichs für die Europäische Gemeinschaft ist daher in allererster Linie die Entscheidung für die aktive Mitgestaltung der europäischen Zukunft, die auch die Österreichs ist.

3. Demokratie, Parlamentarismus, Bürgerrechte, Rechtsprechung

Der Unionsvertrag enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Stärkung des Europäischen Parlaments. In der Rechtssetzung werden die bestehenden Beteiligungsformen - Anhörung, Verfahren der Zusammenarbeit, Zustimmungsverfahren - ausgeweitet und durch das neue Verfahren der Mitentscheidung ergänzt. Dieses baut auf dem bestehenden Zusammenarbeitsverfahren auf, führt aber darüber hinaus: Es ist ein Vermittlungsverfahren vorgesehen, das bei unterschiedlichen Standpunkten von Rat und Parlamenten für eine Einigung über den Entwurf eines Rechtsakts sorgen soll. Scheitert der Vermittlungsversuch, dann liegt das letzte Wort nicht mehr stets beim Rat. Gegen den Willen des Parlaments kann kein Rechtsakt zustande kommen. Das Mitentscheidungsverfahren bringt damit noch keine volle Gleichstellung zwischen Rat und Parlament, bedeutet aber doch eine wesentliche Stärkung des Parlaments. Es soll in den Bereichen Binnenmarkt, Forschung und Technologie, Umwelt, Bildung, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz und transeuropäische Netze zur Anwendung kommen. Darüber hinaus erhält das Europäische Parlament durch den Maastrichter Vertrag das Recht, von der Kommission die Vorlage eines Entwurfes für einen vom Parlament gewünschten Rechtsakt zu fordern. Es kann damit effektiver als bisher als Initiator von Rechtssetzungsprozessen auftreten.

Kommissionspräsident und Kommission können in Zukunft nur nach Zustimmung durch das Parlament ernannt werden. Die Wahlperiode des Parlaments und die Amtsperiode der Kommission werden ab 1995 angeglichen. Die neuen Rechte des Parlaments, Untersuchungsausschüsse einzusetzen und Petitionen entgegenzunehmen, sollen seine Funktion als demokratische Kontrollinstanz stärken. Demselben Zweck dient die Einsetzung eines Bürgerbeauftragten, der - ähnlich dem österreichischen Volksanwalt - Beschwerden entgegennimmt und Untersuchungen beantragt.

Was die Grund- und Freiheitsrechte anbelangt, hat der Europäische Gerichtshof schon bisher in seiner Rechtsprechung die Meinung vertreten, daß die Grundrechte als ungeschriebene Grundsätze des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen sind. Dies wird nun in Artikel F des Unionsvertrages ausdrücklich bestätigt: "Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben." Die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist auch als ein Ziel der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Unionsvertrag verankert.

Im Bereich der Rechtsprechung sieht der Unionsvertrag neben einer Reihe von organisatorischen Maßnahmen (Ausbau der Zuständigkeiten des Gerichtshofs 1. Instanz) vor allem eine Stärkung der Durchsetzungsmöglichkeiten für Urteile des Europäischen Gerichtshofs vor. Aufgrund Art. 171 kann der Europäische Gerichtshof in Zukunft die Zahlung von Zwangsgeldern verhängen, wenn entgegen einem Urteil des Gerichtshofs keine der Vertragsverletzung abhelfenden Maßnahmen ergriffen werden. Weiters

werden das Europäische Parlament und die zukünftigen Europäischen Zentralbank in den Kreis der klageberechtigten Institutionen aufgenommen.

* * *

Da die Europäische Union kein Bundesstaat ist, verfügt sie nicht über ein voll ausgebildetes parlamentarisches System, das mit den Verfassungen ihrer Mitgliedstaaten oder der Österreichs vergleichbar wäre. Dennoch ist der demokratische Charakter der Union als eines auf den Grundsätzen des Rechts beruhenden Zusammenschlusses demokratischer Staaten unbestreitbar.

Die demokratische Legitimation des Handelns der EU-Institutionen erfolgt vor allem durch Rückkoppelung an die Parlamente der Mitgliedstaaten. Das Schwergewicht der Rechtssetzung liegt auch nach dem Maastrichter Vertrag beim Rat, der sich aus Regierungsmitgliedern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, die ihrerseits von den nationalen Parlamenten kontrolliert werden. Mit der Weiterentwicklung der Integration wird diese indirekte Form der demokratischen Legitimation durch die Teilnahme des direkt gewählten Europäischen Parlaments am Rechtsetzungsprozeß ergänzt und erweitert. Die durch den Unionsvertrag erreichte Stärkung des Europäischen Parlaments bringt hier wesentliche Fortschritte. Auch in Zukunft muß jedoch mit jeder wesentlichen Ausdehnung der Aufgaben und Befugnisse der Union auch die Rolle des Europäischen Parlaments weiter ausgebaut werden.

In Österreich wird nach dem EU-Beitritt dafür zu sorgen sein, daß dem Nationalrat und dem Bundesrat eine angemessene Mitwirkung an der innerstaatlichen Willensbildung in EU-Angelegenheiten gesichert wird, um eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Legitimation der österreichischen EU-Politik zu gewährleisten. Auf dem Gebiet der Rechtsprechung ist davon auszugehen, daß die wichtigen Funktionen des Europäischen Gerichtshofes im institutionellen Gefüge der Europäischen Union eine wesentliche Bereicherung des in Österreich derzeit verwirklichten Rechtsschutzsystems bedeuten werden.

4. Föderalismus, Regionen, Gemeinden

Mit der Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Maastrichter Vertrag ist es gelungen, ein Grundprinzip des Föderalismus zu einem der tragenden Grundsätze des Gemeinschaftsrechtes zu machen. Das Subsidiaritätsprinzip, das allgemeine Gültigkeit für alle Bereiche hat, in denen die Gemeinschaft nicht über ausschließliche Zuständigkeiten verfügt, bedeutet im wesentlichen, daß Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden müssen. Bei jeder vorgeschlagenen Maßnahme muß in Zukunft nachgewiesen werden, daß ihre Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht und auf Gemeinschaftsebene besser verwirklicht werden können. Mit anderen Worten: es soll soviel Integration wie nötig und soviel einzelstaatlichen Spielraum wie möglich geben.

An der praktischen Umsetzung dieses Prinzips wird derzeit gearbeitet. Neben Verfahrensbestimmungen für die zukünftige Gesetzgebung bedeutet dies auch, daß das bestehende Gemeinschaftsrecht durchforstet wird, um Regelungen, die im Gegensatz zum Subsidiaritätsprinzip stehen, rückgängig zu machen.

Obwohl die Bestimmung des Unionsvertrages über das Subsidiaritätsprinzip sich explizit nur auf das Verhältnis zwischen der Unionsebene und den Mitgliedstaaten bezieht, ist sie dennoch auch für die regionale und Gemeindeebene von großer Relevanz. Denn das Prinzip, Entscheidungen so nahe wie möglich beim Bürger zu treffen, gilt in gleicher Weise für das Verhältnis zwischen Mitgliedstaaten, Regionen und Gemeinden.

Eine weitere bedeutsame Neuerung ist auch im neugeschaffenen Ausschuß der Regionen zu sehen. Damit wird erstmals neben der Gemeinschaftsebene und der Ebene der Mitgliedstaaten auch die Ebene der Regionen formell in den Integrationsprozeß einbezogen. Der Ausschuß muß in einer Reihe von Frage, die die Regionen in besonderer Weise betreffen, angehört werden (u.a. Regionalpolitik, Strukturfonds, Fördermaßnahmen im Gesundheits- und Kulturbereich) und kann auch von sich aus Stellungnahmen abgeben. Wesentlich ist auch die im Maastrichter Vertrag verankerte Möglichkeit, in den Rat der Europäischen Gemeinschaften auch Mitglieder der Regionalregierungen zu entsenden und sie mit Handlungsbefugnissen für den Gesamtstaat auszustatten.

Diese Neuregelungen bleiben zwar hinter den Wünschen Österreichs und den Zielvorstellungen der bundesstaatlich organisierten Mitgliedstaaten zurück, bieten jedoch einen wichtigen Ansatzpunkt, um den Ausbau der regionalen Dimension der Europäischen Integration voranzutreiben. Dazu aktiv beizutragen, würde nach der Verwirklichung der österreichischen Mitgliedschaft zu den Prioritäten der österreichischen EU-Politik gehören.

Neben Bemühungen auf internationaler Ebene ist hier jedoch auch der innerstaatlichen Bereich gefordert. In der Regierungserklärung vom Dezember 1990 wurde festgehalten, daß die Aufrechterhaltung und Stärkung der föderalistischen Struktur Österreichs ein gleichrangiges Ziel neben den Bemühungen um den EG-Beitritt sei, und daß Österreichs Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft keineswegs zu Lasten des Föderalismus erfolgen dürfe.

Die Bundesländer und Gemeinden waren daher schon bisher voll in die Gestaltung der österreichischen EU-Politik eingebunden. Die österreichische Verhandlungsposition in den Beitrittsverhandlungen war in einer Reihe von entscheidenden Punkten (u. a. Transitvertrag, Landwirtschaft, Regionalpolitik, Grundverkehr) von den Interessen der Bundesländer geprägt, deren Vertreter auch voll in den Verhandlungsprozeß einbezogen waren. Parallel zur Ratifizierung des Beitrittsvertrages sollen entsprechende Strukturen ausgearbeitet werden, um den Bundesländern eine wirkungsvolle Mitwirkung an der österreichischen Integrationspolitik nach einem Beitritt zur Europäischen Union zu ermöglichen.

Darüber hinaus geht es allgemein um eine Stärkung des Föderalismus durch die gleichzeitig mit dem EU-Beitritt vorgesehene rechtliche Umsetzung der Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates vom Oktober 1992. Eine stärkere Verankerung des Regionalismus kann von den Gemeinschaftsinstitutionen nur glaubhaft eingefordert werden, wenn sie innerstaatlich erfolgreich praktiziert wird. Und dazu ist eine Bereinigung der Kompetenzzersplitterungen und die Schaffung einer zeitgemäßen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern erforderlich. Der EU-Beitritt erschließt den Bundesländern neuen Formen der Mitbestimmung und der Eigenständigkeit. Man muß nun die Voraussetzungen schaffen, damit sie zum Entstehen eines "Europas der Regionen" wirkungsvoll beitragen könnten.

5. Sicherheit, Neutralität

Durch den Maastrichter Vertrag wurde die außenpolitische Zusammenarbeit der EU-Staaten auf sämtliche Fragen der Sicherheitspolitik ausgedehnt. Dazu gehört laut Art. J.4 des Unionsvertrages auch das Vorhaben, längerfristig eine gemeinsame Verteidigungspolitik auszuarbeiten, die "zur gegebenen Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte". Solange dieses Projekt nicht realisiert ist, bleiben Angelegenheiten mit verteidigungspolitischen Aspekten in der Zuständigkeit der Westeuropäischen Union (WEU). Diese wird zwar als "integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union" bezeichnet, behält jedoch ihre institutionelle Eigenständigkeit und ihren eigenen (von dem der Europäischen Union) unterschiedlichen Mitgliederkreis. In einer Erklärung der WEU im Annex des Maastrichter Vertrages werden die EU-Mitgliedstaaten eingeladen, der WEU beizutreten oder Beobachterstatus zu übernehmen. Griechenland ist inzwischen Mitglied der WEU geworden, Irland und Dänemark haben sich für den Beobachterstatus entschlossen.

Die Europäische Union kann die WEU ersuchen, Entscheidungen und Aktionen, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen. Die WEU entscheidet jedoch selbst, ob und wie sie derartigen Ersuchen Folge leisten will und ist insbesondere in deren operationeller Durchführung autonom. In Rahmen der für 1996 angesetzten Regierungskonferenz sollen die sicherheitspolitischen Bestimmungen des Maastrichter Vertrages erneut überprüft werden.

Die Auswirkungen der sicherheitspolitischen Regelungen des Maastrichter Vertrages sind sechs Monate nach Inkrafttreten des Vertrages schwer abschätzbar. In den Vereinbarungen von Maastricht kommt der Wunsch nach Schaffung einer stärkeren sicherheitspolitischen Identität Europas zum Ausdruck, doch sind hinsichtlich der Verwirklichung dieser Wunsches viele Fragen offen geblieben. Die Europäische Union hat in Zusammenhang mit der Krise auf dem Balkan aber auch in einem breiteren sicherheitspolitischen Kontext (Projekt des Stabilitätspakts) eine Reihe von sicherheitspolitischen Initiativen gesetzt, die allerdings in ihrer Tragweite noch nicht wesentlich über das bereits vor Maastricht erreichte Niveau an politischer Zusammenarbeit hinausgehen. Eine Konsequenz des Maastrichter Vertrags ist zweifellos die Revitalisierung der WEU, die ihre Aktivitäten wesentlich ausgebaut und im Krisenmanagement im früheren Jugoslawien erste operationelle Aufgaben übernommen hat. Festzustellen ist auch eine markante Entspannung zwischen den Anhängern einer raschen Entwicklung einer europäischen Verteidigung und denen, die die primäre

Verantwortung der NATO für die militärische Sicherheit Europas erhalten wollen. In Europa setzt sich - nicht zuletzt im Lichte der Erfahrungen im früheren Jugoslawien - die Erkenntnis durch, daß den Vereinigten Staaten nach wie vor eine essentielle Rolle für die europäische Sicherheit zukommt. Dafür akzeptiert die US-Regierung heute, daß die WEU komplementär zur Atlantischen Allianz eine nützliche Rolle in Europa spielen kann. Die Perspektiven für eine Weiterentwicklung der sicherheitspolitischen Strukturen der Union anlässlich der Regierungskonferenz im Jahr 1996 lassen sich gegenwärtig noch nicht beurteilen.

Österreichs Beitritt zur Europäischen Union hat sicherheitspolitisch mehrfache Relevanz:

1. Zunächst bringt die volle Teilnahme am Integrationsprozeß schon deshalb Sicherheit, weil sich die Gemeinschaft trotz vielfältiger interner Meinungsverschiedenheiten in zentralen Fragen immer als Solidargemeinschaft erwiesen hat. Aufgrund der vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten und insbesondere der Verflechtung der Volkswirtschaften wird es zunehmend eine aus dem Eigeninteresse abgeleitete Notwendigkeit, einem in Bedrängnis geratenen Partner zu Hilfe zu kommen. Dies ist letztlich eine verlässlichere Garantie als formelle Beistandserklärungen, die sich in der Geschichte immer wieder als brüchig erwiesen haben. Diese Solidarität beruht auf Gegenseitigkeit. Auch Österreich wird der Zusammenhalt der Partner im Integrationsprozeß immer wieder Leistungen abfordern. Da sich Österreich aber in einer exponierteren Situation befindet als viele Mitgliedsstaaten, hat es auch ein besonderes Interesse an der gemeinsamen Abwehr von Bedrohungen.

2. Zweitens kommt der Gemeinschaft eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der aktuellen nichtmilitärischen sicherheitspolitischen Herausforderungen zu. Dies gilt für die Bedrohungen der Umwelt, wie z.B. die unsicheren Kernkraftwerke in Mittel- und Osteuropa, ebenso wie für die rapid zunehmenden Probleme der internationalen organisierten Kriminalität, des Drogenhandels und die Gefahr unkontrollierter Wanderungsbewegungen. Diese Probleme, von denen Österreich in besonderer Weise betroffen ist, können im nationalen Rahmen nicht gelöst werden. Die Europäische Union ist der einzige Zusammenschluß in Europa, der über die Kohärenz und die erforderlichen Ressourcen verfügt, um diese Gefahren abzuwehren bzw. zu vermindern. Mit dem Beitritt zur Europäischen Union wird Österreich in ein enges Netz von Vertrags-, Informations- und Kooperationsstrukturen zur internationalen Bewältigung dieser Probleme eingebunden - ein Sicherheitsgewinn, aus dem jeder Einzelne konkreten Nutzen ziehen wird.

3. Auf den Gebieten der internationalen Konfliktverhütung und des Krisenmanagements steht die Europäische Union erst am Beginn der Entwicklung eines Instrumentariums, mit dem sie ihr politisches und wirtschaftliches Gewicht wirksam zur Bewahrung der Stabilität einsetzen könnte. Die Bestimmungen des Maastrichter Vertrages über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bieten Ansätze in diese Richtung, die nun in konkrete außenpolitische Aktionen der Gemeinschaft umgesetzt werden sollen. Nach seinem Beitritt zur Europäischen Union wird Österreich die Möglichkeit haben, seine spezifischen Interessen und seine Vorstellungen über die Lösung internationaler Konflikte in die Gemeinsame Außen-

und Sicherheitspolitik einzubringen. Dies wird den Einfluß des Landes in der europäischen Politik erheblich erhöhen und damit ebenfalls ein Mehr an Sicherheit bringen.

6. Umwelt, Anti-Atompolitik

Die Grundlagen der EG-Umweltkompetenz wurden bereits mit der „Einheitlichen Europäischen Akte“ 1986 geschaffen. In Artikel 130 r wurde u.a. festgelegt, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes auch in den anderen Politiken der Gemeinschaft zu berücksichtigen sind. Durch den Vertrag von Maastricht wurde diese Kompetenz gestärkt und ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung der EU-Umweltpolitiken gesetzt: In der Neufassung des Artikel 2 wird - den wirtschaftlichen Zielen formell gleichrangig - die Förderung eines beständigen, nichtinflationären und umweltverträglichen Wachstums als eine der prioritären Aufgaben der Europäischen Union definiert. Dabei ist grundsätzlich auf ein hohes Schutzniveau abzuzielen (Art. 130r EG-V.). Einen weiteren Fortschritt bedeutet die Tatsache, daß künftig auch allgemeine Umweltbestimmungen und Anlagennormen mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Für den Bereich der Produktnormen wird der Einfluß des als umweltfreundlich bekannten Europäischen Parlaments aufgrund des neueingeführten Mitentscheidungsverfahrens (Art. 189b EG-V.) wesentlich gestärkt.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen der EU und den vier Beitrittswerbern: Die Einigung über Lösungen im Umweltbereich gründet sich auf die grundsätzliche Anerkennung der höheren Normen und Standards zum Umwelt- und Gesundheitsschutz dieser Länder. Durch die Verpflichtung der Union, ihre Normen innerhalb von vier Jahren gemeinsam mit den neuen Mitgliedstaaten einer Überprüfung zu unterziehen und zwar mit dem ausdrücklichen Ziel, gemeinsame Normen auf möglichst hohem Niveau zu erreichen, wird einer strengeren Umweltpolitik implizit Modellcharakter zugewiesen. Das tendenziell zunehmende ökologische Bewußtsein in der Union findet seinen Ausdruck auch in der Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Umweltaspekten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft.

Österreich hat im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit der EU in seinem Positionspapier die Absicht festgehalten, bei der Schaffung eines AKW-freien Mitteleuropas weiterhin eine Schirmacherfunktion einzunehmen zu wollen. Vorrang hätten dabei bilaterale Aktivitäten zur Reduktion des Gefahrenpotentials grenznaher kerntechnischer Anlagen. Mit energiewirtschaftlichen Kooperationen und Unterstützung für die Reformstaaten Zentral- und Osteuropas leiste Österreich seinen Beitrag, die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Nutzung der Kernenergie zu schaffen. Das primäre österreichische Verhandlungsziel in diesem Bereich, nämlich die Klarstellung, daß das infolge der Volksabstimmung des Jahres 1978 gesetzlich verankerte Verbot der Errichtung und des Betriebes von Kernkraftwerken auch nach einem EU-Beitritt unverändert beibehalten werden kann wurde am 29. September mit der Einigung über eine „Gemeinsame Erklärung“ erreicht. Darin wurde festgehalten, daß Österreich - wie auch die anderen Mitgliedstaaten - im Rahmen der EU seine eigenständige Kernenergiepolitik weiterverfolgen kann.

Dies entspricht auch der bisherigen gemeinschaftlichen Praxis: Obwohl alle EU-Länder automatisch auch Mitglieder des EURATOM-Vertrages (Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) sind, wird Atomkraft als Energiequelle nur in einigen EU-Ländern eingesetzt. Während in Frankreich, Belgien, Spanien, Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden Kernenergie in mehr oder minder großem Umfang erzeugt wird, wurde in Dänemark, Griechenland, Irland, Luxemburg und Portugal die Produktion gar nicht aufgenommen. Italien hat in einer Volksabstimmung den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen.

7. Soziale Standards und sozialer Fortschritt

Mit dem Vertrag von Maastricht wurde im sozialen Bereich ein wesentlicher Fortschritt erzielt: das dem EWG-Vertrag anzuschließende Sozialprotokoll ermöglicht nunmehr eine effiziente Umsetzung und Weiterentwicklung der in der Sozialcharta von 1989 vorgegebenen sozialpolitischen Ziele. Allerdings ist anzumerken, daß Großbritannien an diesem Prozeß nicht teilnimmt und daher eine eigenes Abkommen zwischen den übrigen elf Mitgliedstaaten erforderlich war.

Wichtigste Ziele dieses Abkommens sind v.a. die Verbesserung der Beschäftigung und der Lebens- und Arbeitsbedingungen, ein angemessener sozialer Schutz, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungs niveau sowie die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Ferner wird die Bedeutung des sozialen Dialogs und der Rolle der Sozialpartner besonders hervorgehoben: So kann ein Mitgliedstaat Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf deren gemeinsamen Antrag hin die Durchführung beschlossener Richtlinien übertragen. Die Kommission hat die Aufgabe, die Sozialpartner anzuhören, bevor sie neue Vorschläge macht. Für Österreich bietet sich hier ein Ansatzpunkt, seine langjährige Tradition der friedlichen Konfliktlösung in Form der Sozialpartnerschaft in die Gemeinschaft einzubringen und dieses erfolgreiche Modell auf europäischer Ebene weiterzuentwickeln.

Da in der Europäischen Union auf dem Gebiet der Sozialpolitik grundsätzlich nur Mindeststandards vorgeschrieben werden, steht es jedem Land frei seine sozialen Standards höher anzusetzen. Österreich würde also bei einem EU-Beitritt seine bisher verfolgte Sozialpolitik in bewährter Weise fortsetzen können und weiterhin die Verantwortung für die Gestaltung seiner Sozialpolitik tragen. Die Verhandlungen mit der EU über dieses Thema konnten daher auf zwei Punkte beschränkt werden:

- Im Hinblick auf die Judikatur des EuGH, der den Gleichbehandlungsgrundsatz besonders streng interpretiert und daher ein generelles Nacharbeitsverbot für Frauen nicht zuläßt, hat Österreich bezüglich des generellen Nacharbeitsverbots für Frauen in den EU-Beitrittsverhandlungen eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2001 vereinbart.
- Obwohl durch den Integrationsprozeß insgesamt positive Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt zu erwarten Freizügigkeit der Arbeitnehmer eine Gemeinsame Erklärung der EU und

Österreichs angenommen, mit der sichergestellt wird, daß - angesichts der geographisch exponierten Lage Österreichs - möglichen Schwierigkeiten auf dem österreichischen Arbeitsmarkt entgegengetreten werden kann.

8. Landwirtschaft

Der Vertrag von Maastricht hat für die Landwirtschaftspolitik der Europäischen Union keine Veränderungen oder zusätzlichen Kompetenzen gebracht. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union wurde aber mit Beschuß vom Mai 1992 tiefgreifend reformiert: Verstärkte Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Berücksichtigung der Landschaftspflege sind darin ebenso enthalten wie die verstärkte Förderung von Kleinproduzenten; die Reformbeschlüsse beinhalten weiters eine Senkung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Seit Inkrafttreten des Reformpaketes erhalten die Landwirte im Gegenzug zu den niedrigeren garantierten Agrarpreisen höhere Direktzahlungen, die unter anderem von der Einhaltung von Produktionsobergrenzen abhängig sind. Ziel dieser Reform war es, die Landwirtschaftprodukte der Gemeinschaft durch Preissenkungen für den Weltmarkt der 90er Jahre konkurrenzfähiger zu machen und bestehende Überproduktionen abzubauen.

Als EU-Mitglied würde Österreich die geltende Marktpolitik der Union übernehmen. Dies gilt für die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik ebenso wie für das Instrumentarium, insbesondere die Preis- und Marktpolitik. Für die österreichische Agrarpolitik ist maßgeblich, daß auf EU-Ebene ein Einkommensausgleich für Preissenkungen verankert und gleichzeitig ein Außenschutz aufrechterhalten wurde, der die Bauern vor Dumpingpreisen des Weltmarktes schützt. Nachdem die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise in Österreich für die meisten Produkte aber höher sind als in der EU, würde es bei einem EU-Beitritt Österreichs durch die Übernahme der GAP - einschließlich der Preisregelungen - zu Preiskürzungen kommen.

Wegen der erforderlichen Angleichung der Agrarpreise auf das niedrigere EU-Niveau stand die Einkommenssicherung für die österreichischen Landwirte im Vordergrund der Bemühungen bei den Beitrittsverhandlungen. So konnte für die Bergbauern und die Bauern in den benachteiligten Gebieten der Zugang zu den Direktzahlungen der Europäischen Union eröffnet werden. Wo das bisherige österreichische System günstiger ist, kann es auch weiterhin angewandt werden: insbesondere wurde die Beibehaltung des österreichischen Grundbetrages für einen Zeitraum von 10 Jahren ausdrücklich genehmigt. Bei Bedarf ist eine Verlängerung nicht ausgeschlossen. Somit ist sichergestellt, daß einerseits kein Bergbauer oder Bauer in einem benachteiligten Gebiet schlechter gestellt werden wird als bisher, andererseits aber viele in den Genuß höherer Förderungen kommen werden.

Die den Bauern zufließenden Leistungsabgeltungen im Bereich der Umweltmaßnahmen stellen eine der wichtigsten Neuerungen im Rahmen der GAP-Reform dar. Bei den Beitrittsverhandlungen konnte erreicht werden, daß aus Mitteln der Union jährlich 2,4 Mrd. S für die Förderung ökologisch orientierter

Agrarproduktion zur Verfügung stehen werden, wodurch sich nicht zuletzt auch positive Einkommenseffekte für die österreichischen Bauern ergeben.

Bei den Verhandlungen über die Anpassung der österreichischen Agrarpreise an jene der Union kam es zu einer Lösung, wonach zwar die sofortige Preisanpassung akzeptiert wurde, die Union jedoch bedeutende Zugeständnisse in finanzieller Hinsicht und in anderer Bereichen des Agrarpaketes machte: So wird in den ersten 4 Jahren nach dem Beitritt ein Betrag von insgesamt 6,8 Mrd. € zur Finanzierung von Übergangsmaßnahmen bereitstehen. Zum Schutz sensibler Produkte und Produktionsbereiche der österreichischen Landwirtschaft und der Verarbeitungsindustrie kann ein Schutzmechanismus während einer Übergangszeit bei ernsten Marktstörungen innerhalb von 24 Stunden in Kraft treten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Eintritt der österreichischen Landwirtschaft nicht schockartig erfolgen wird: Aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und der Länder werden Förderungsmaßnahmen erfolgen, die zu einer langfristigen Existenzsicherung der bäuerlichen Landwirtschaft sowie des verarbeitenden Sektors führen.

9. Verkehr

Der Vertrag von Maastricht beinhaltet, was den Verkehrssektor betrifft, zum einen einige Ergänzungen zu Titel IV (Verkehr) des EWG-Vertrages sowie als vollkommen neuen Bereich der Unionspolitik unter Titel XII Bestimmungen über transeuropäische Netze.

Die Kompetenzen der Union wurden in Art. 75 des EWG-Vertrages durch Maastricht um „Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit“ erweitert.

Die Unionszuständigkeit für transeuropäische Netze richtet sich auf die Förderung des Verbundes und die Erhöhung grenzüberschreitender Nutzungsmöglichkeiten nationaler Infrastrukturnetze (Interoperabilität). Als Instrumentarium stehen der Union Leitlinien, die Prioritäten und Vorhaben von gemeinsamen Interesse festlegen

sollen, sowie notwendige Aktionen zur Gewährleistung der Interoperabilität, insbesonders auf dem Gebiet der Harmonisierung technischer Normen zur Verfügung. Für derartige Vorhaben kann die Union finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Für die Beschußfassung von Bestimmungen, die dem Titel Verkehr zuzuordnen sind, gilt seit Maastricht im Regelfall das Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 189 c). Vorschriften über die Grundsätze der Verkehrsordnung, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnten, bedürfen aber weiterhin eines einstimmigen Beschlusses.

Leitlinien für transeuropäische Netze werden im Mitentscheidungsverfahren (Art. 189 b) erlassen und erfordern die Billigung des jeweils betroffenen Mitgliedsstaates. Die übrigen Maßnahmen im Rahmen der transeuropäischen Netze werden im Verfahren der Zusammenarbeit festgelegt.

Mit dem Vertrag von Maastricht wurden somit Impulse für die Entwicklung der Gemeinsamen Verkehrspolitik gesetzt. Die Verbesserung der Verkehrssicherheit wird als gemeinschaftliches Anliegen anerkannt. Die Bestimmungen zu den transeuropäischen Netzen bilden eine Basis für den Auf- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und sind in Zusammenhang mit der ebenfalls im Maastrichtvertrag zum Prinzip erhobenen „Subsidiarität“ zu sehen.

Das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen Österreichs mit der EU spiegelt in einigen Bereichen den Einfluß des Maastrichtvertrages wider.

So wurde Österreichs besonderem Status als Transitland in einer ökologisch sensiblen Zone Europas Rechnung getragen, indem man ihm als erstem Mitgliedsland der Europäischen Union ein eigenständiges Transitregime mit Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet zugestehen würde. Damit kam die Bestimmung des Maastrichtvertrages, die eine Beeinträchtigung der Lebenshaltung durch Grundsätze der Verkehrsordnung hintanhalten soll, zur Anwendung.

Das neue Transitregime gibt Österreich die erstmalige Gewißheit, daß die im Transitvertrag angestrebte 60-prozentige Schadstoffabsenkung nicht bloß erreicht, sondern auf Dauer sichergestellt werden muß. Schon vor dem Beginn des Jahres 2001 werden die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur nämlich auf wissenschaftlicher Basis prüfen, ob die 60-prozentige Schadstoffabsenkung bereits dauerhaft verwirklicht werden konnte. Nur wenn dies der Fall ist, kann das Transitregime schon im Jahr 2001 außer Kraft treten. Ansonsten läuft es jedenfalls bis Anfang 2004 unverändert weiter - oder wird durch ein (vom Ministerrat der Europäischen Union mit qualifizierter Mehrheit zu beschließendes) gemeinschaftliches System mit gleicher Schutzwirkung ersetzt.

Außerdem hat der Ministerrat der Europäischen Union im Zuge der Beitrittsverhandlungen die Kommission damit beauftragt, EG-weite Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor den Folgen des Starßengüterverkehrs auszuarbeiten - mit den Schwerpunkten Kostenwahrheit bei den Wegekosten, Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene, Unterstützung des kombinierten Verkehrs und Förderung schadstoffärmerer LKWs.

Weiters hat sich die Union in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Maastrichter Vertrages über Transeuropäische Netze bereit erklärt, den von den betroffenen Staaten Österreich, Italien und BRD zu beschließenden Bau des Brennerbasistunnels mit Finanzmitteln aus ihrem Budget auszustatten, so erfüllt sie damit Titel XII des Maastricht - Vertrages mit Leben.

10. Beitrittskosten/Budget

Die Beiträge Österreichs zum EU-Gesamthaushalt werden sich auf rd. 28 bis 29 Mrd. öS belaufen (Zölle und Agrarabgaben: rd. 6,5 Mrd. öS. Eigenmittel auf Basis des Mehrwertsteueraufkommens: 15,5 Mrd. öS; BSP-Eigenmittel: rd. 6,5 Mrd. öS).

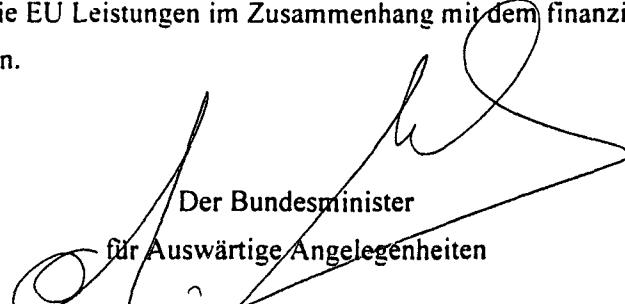
Als Leistungen des EU-Haushalts für Österreich fallen in den nächsten Jahren Marktordnungsausgaben von rund 8,8 Mrd. öS sowie Ausgaben der Strukturfonds in der Höhe von etwa 4,2 Mrd. öS an. Weitere Mehrausgaben auf Grund des Beitritts Österreichs erwartet die EU im Bereich externer und interner Politiken im Ausmaß von etwa 4,5 Mrd. öS. Diese werden zum Teil als direkte Zahlungen, etwa für Infrastrukturausgaben (insbesondere Eisenbahninvestitionen im Zusammenhang mit dem Transit) oder für Mitfinanzierungen im Bereich der Forschungs- und Technologiepolitik der EU, zum Teil im Wege indirekter Wirkungen Österreich zugute kommen. Die indirekten Wirkungen ergeben sich auf Grund der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch die EU etwa im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit, der Justiz sowie der Außenpolitik; weiters sind auch positive Wirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs auf Grund der vollständigen Einbindung in einen der größten Binnenmärkte sowie die Einbeziehung in die Wirtschafts- und Währungspolitik der EU zu erwarten.

Im Rahmen der Verhandlungen wurden weitere Leistungen der EU für Österreich in zeitlicher und betraglicher Hinsicht festgelegt:

	1995	1996	1997	1998
EU-Beteiligung Agrar-				
Ausgleichszahlungen	1931	1442	966	476
EU-Beitrag zur Lagerbe-				
standsabwertung	1972	0	0	0
EU-Kofinanzierung zu				
Agrar-Umweltförderungen	2380	2380	2380	2380

Beträge in Mio. öS

Darüber hinaus übernimmt die EU Leistungen im Zusammenhang mit dem finanziellen Mechanismus gemäß dem EWR-Abkommen.


 Der Bundesminister
 für Auswärtige Angelegenheiten
www.parlament.gv.at